

Mutares SE & Co. KGaA München

Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Anlagen

Vergütungsbericht der Mutares SE & Co. KGaA, München, für das Geschäftsjahr 2025

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Mutares SE & Co. KGaA, München

Wir haben den beigefügten, zur Erfüllung des § 162 AktG aufgestellten Vergütungsbericht der Mutares SE & Co. KGaA, München, („die Gesellschaft“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat der Mutares SE & Co. KGaA, München, sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht, einschließlich der dazugehörigen Angaben, frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Vergütungsbericht einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Vergütungsberichts einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern und dem Aufsichtsrat ermittelten, geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich der dazugehörigen Angaben in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsbestimmungen des § 162 AktG.

Sonstiger Sachverhalt – Formelle Prüfung des Vergütungsberichts

Die in diesem Prüfungsvermerk beschriebene inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts umfasst die von § 162 Abs. 3 AktG geforderte formelle Prüfung des Vergütungsberichts, einschließlich der Erteilung eines Vermerks über diese Prüfung. Da wir ein uneingeschränktes Prüfungsurteil über die inhaltliche Prüfung des Vergütungsberichts abgeben, schließt dieses Prüfungsurteil ein, dass die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG in allen wesentlichen Belangen im Vergütungsbericht gemacht worden sind.

Verwendungszweck des Prüfungsvermerks

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage der mit der Gesellschaft geschlossenen Auftragsvereinbarung. Die Prüfung wurde für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Prüfungsvermerk ist nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.


Haftung

Der Prüfungsvermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Mutares SE & Co. KGaA, München, gegenüber und ist auch nach Maßgabe der mit der Gesellschaft getroffenen Auftragsvereinbarung vom 15. Dezember 2025 sowie der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. beschränkt. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

München, den 27. April 2026

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

DocuSigned by:

6AE4EADBF43340D...

Wolfgang Braun
Wirtschaftsprüfer

Signed by:

E706277BEB40416...

Fabian Klar
Wirtschaftsprüfer



VERGÜTUNGSBERICHT DER MUTARES SE & CO. KGaA, MÜNCHEN, FÜR DAS GESCHÄFTS- JAHR 2025

Vorbemerkung

Der Vergütungsbericht fasst die Grundsätze zusammen, die für die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 250347 („**Gesellschaft**“), sowie der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Mutares Management SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 242375 („**Mutares Management SE**“), angewendet werden. Die Mutares Management SE ist die geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft. Der Vergütungsbericht stellt die den gegenwärtigen und früheren Mitgliedern (i) des Aufsichtsrats der Gesellschaft, (ii) des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft, (iii) des Vorstands der Mutares Management SE („**Vorstand**“) und (iv) des Aufsichtsrats der Mutares Management SE im Geschäftsjahr 2025 gewährte und geschuldete Vergütung dar und erläutert diese. Der Bericht entspricht den Anforderungen des § 162 AktG. Der Vergütungsbericht erläutert Höhe und Struktur der Bezüge der Mitglieder (i) des Vorstands, (ii) des Aufsichtsrats und Gesellschafterausschusses der Gesellschaft sowie (iii) des Aufsichtsrats der Mutares Management SE. Darüber hinaus wird auch über die Tätigkeitsvergütung der Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft berichtet.

Nach der Intention des Gesetzgebers soll der Vergütungsbericht nach § 162 AktG den Aktionären insbesondere die Überprüfung ermöglichen, ob die Vergütung der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans innerhalb der Vorgaben des durch die Hauptversammlung gebilligten Vergütungssystems nach §§ 87a, 120a AktG festgesetzt wurde.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE, der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Gesellschaft sind nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Regelungen zum Vergütungssystem für den Vorstand nach §§ 87a, 120a AktG auf die Gesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) nicht anzuwenden sind. Die Regelungen in §§ 87a, 120a AktG setzen eine Vergütungskompetenz des Aufsichtsrats einer Gesellschaft voraus, an der es beim Aufsichtsrat einer KGaA gerade fehlt.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. Juli 2025 hat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 mit 87,38 % der gültig abgegebenen Stimmen gebilligt. Aufgrund dieser Zustimmungsquote bestand aus Sicht des Aufsichtsrats und des Vorstands keine Veranlassung, die Berichterstattung oder Umsetzung zu hinterfragen.

Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands im Geschäftsjahr 2025

Die Gesamtbezüge des Vorstands setzen sich zusammen aus

- einem Festgehalt,
- für seit oder nach dem 1. Januar 2024 geltende Vorstandsdiensverträge einer variablen Vergütung mit einer teilweise zeitlich gestreckten Auszahlung,
- sonstigen, zeitlich befristeten Ergänzungsvereinbarungen mit einer variablen Vergütung,
- Nebenleistungen.

Maßstab für die Angemessenheit der Vergütung sind insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, dessen persönliche Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft. Dabei werden zum einen die Vergütungsstrukturen und das Vergütungsniveau berücksichtigt, wie sie im Private-Equity-Geschäft üblich und für die Gewinnung und Bindung qualifizierter Führungskräfte erforderlich sind. Zum anderen werden die Vergütungsstrukturen und das Vergütungsniveau vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und einer individuellen Vergleichsgruppe herangezogen. Zur Sicherstellung der Angemessenheit der Vergütung stellt der Aufsichtsrat der Mutares Management SE regelmäßig im Rahmen des Abschlusses von neuen Vorstandsverträgen einen horizontalen sowie vertikalen Vergütungsvergleich an.

Die Vorstandsdiensverträge werden regelmäßig mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren abgeschlossen. Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE könnte hiervon in begründeten Einzelfällen abweichen. Zahlungen an Vorstandsmitglieder im Fall der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsdiensvertrags sind auf die Vergütung für die Restlaufzeit des Vorstandsdiensvertrages, die ohne die vorzeitige Beendigung geschuldet gewesen wäre, begrenzt. Die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, erfolgt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen dem ausscheidenden Vorstandsmitglied und der Gesellschaft im Einzelfall – auch im Fall der Vertragsbeendigung nach den ursprünglich vereinbarten Zielen bzw. Vergleichsparametern und zu den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten.

Die monatlich ausgezahlte Grundvergütung und die Nebenleistungen bilden die erfolgsunabhängigen Komponenten der Gesamtvergütung. Die **monatliche Grundvergütung** sichert ein angemessenes Grundeinkommen zur Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Vorstandsmitglieder und dient zugleich dazu, zu verhindern, dass die Vorstandsmitglieder unangemessene Risiken eingehen. Dadurch trägt die monatliche Grundvergütung zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei. In der monatlichen Grundvergütung spiegelt sich zudem auch die Rolle des einzelnen Vorstandsmitglieds und sein Verantwortungsbereich im Vorstand wider.

Ausführungen zu sämtlichen bestehenden Vorstandsdienstverträgen

Die beschriebenen Regelungen gelten für ab oder nach dem 1. Januar 2024 geltende Vorstandsdienstverträge. Dies betrifft namentlich den seit dem 1. Januar 2024 geltenden Vorstandsdienstvertrag von Mark Friedrich sowie die neuen seit dem 1. Juli 2024 geltenden Vorstandsdienstverträge von Johannes Laumann und Dr. Lennart Schley und seitdem 1. Januar 2025 den Vorstandsdienstvertrag von Robin Laik.

Mid-Term-Bonus

Als variable Vergütung wird eine zusammengefasste variable Vergütung mit einer teilweise zeitlich gestreckten Auszahlung gewährt („Mid-Term-Bonus“). Der Mid-Term-Bonus bemisst sich zu 90 % nach dem Geschäftserfolg („Finanzielles Erfolgsziel“) und zu 10 % anhand der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen („ESG-Komponente“). Der Mid-Term-Bonus wird anteilig für jedes der zwei Kriterien im jeweiligen Geschäftsjahr getrennt ermittelt. Die Höhe des Mid-Term-Bonus bestimmt sich folgendermaßen:

- Bei den Vorständen Johannes Laumann, Dr. Lennart Schley und Mark Friedrich gilt Folgendes: Sofern der Vorstand im Namen der Mutares Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, einen Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns des jeweiligen Geschäftsjahres unterbreitet, der einen insgesamt an die Aktionäre auszuschüttenden Betrag vorsieht („Dividendenvorschlag“), der 50 % des in dem jeweiligen Geschäftsjahr tatsächlich erzielten Jahresüberschusses der Gesellschaft („Erzieltes Ergebnis“) überschreitet, beträgt der Mid-Term-Bonus für das jeweilige Geschäftsjahr einen bestimmten, für das jeweilige Vorstandsmitglied festgelegten Prozentsatz des Erzielten Ergebnisses.
- Sofern der Vorstand im Namen der Mutares Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, einen Dividendenvorschlag für das jeweilige Geschäftsjahr unterbreitet, der 50 % des Erzielten Ergebnisses nicht überschreitet, beträgt der Mid-Term-Bonus für das jeweilige Geschäftsjahr einen bestimmten festgelegten Prozentsatz des Dividendenvorschlags, wenn der Dividendenvorschlag mindestens 2,00 EUR / Aktie beträgt.
- Für den Vorstand Robin Laik gilt Folgendes: Sofern der Vorstand im Namen der Mutares Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Gewinnverwendung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt, einen Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns des jeweiligen Geschäftsjahres unterbreitet, der mindestens 2,00 EUR / Aktie beträgt, beträgt der Basisbonus TEUR 2.000. Sofern das erzielte Ergebnis mindestens 50 % des geplanten Jahresergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr („Zielwert“) entspricht, beträgt der Mid-Term-Bonus für das jeweilige Geschäftsjahr einen bestimmten, festgelegten Prozentsatz des Erzielten Ergebnisses. In diesem Fall wird der Basisbonus auf den Mid-Term-Bonus angerechnet.

Bei unterjährigem Beginn eines Vorstandsdienstvertrages erhält das betreffende Vorstandsmitglied den Mid-Term-Bonus für das jeweilige Geschäftsjahr zeitanteilig.

Finanzielles Erfolgsziel

Das Finanzielle Erfolgsziel ist im Geschäftsjahr 2025 zu 100 % erreicht, wenn das Erzielte Ergebnis EUR 139,4 Mio. beträgt. Für alle Vorstände orientiert sich das Finanzielle Erfolgsziel am mittelfristigen Planungshorizont der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2024 bis einschließlich 2029 und bestimmt sich anhand der Relation zwischen dem einzelnen im Planungshorizont geplanten Jahresergebnis der Gesellschaft für das jeweilige Geschäftsjahr („Zielwert“) und dem Erzielten Ergebnis.

Für die Vorstände Johannes Laumann, Dr. Lennart Schley und Mark Friedrich ist der untere Schwellenwert des Finanziellen Erfolgsziels gegeben, wenn das Erzielte Ergebnis 67 % des jeweiligen Zielwerts beträgt und der Vorstand im Namen der Mutares Management SE der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die über die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, einen Dividendenvorschlag von mindestens 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres unterbreitet. Sofern der Dividendenvorschlag unterhalb von 50 % des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres liegt, beträgt der Mid-Term-Bonus für das jeweilige Geschäftsjahr einen bestimmten, für das jeweilige Vorstandsmitglied festgelegten Prozentsatz des Dividendenvorschlags. Die Obergrenze für das Finanzielle Erfolgsziel beträgt 150 % des Zielwerts für das Ergebnisses. Sofern das Erzielte Ergebnis unter dem Schwellenwert von 67 % liegt oder eine Dividende von weniger als EUR 2,00 / Aktie je dividendenberechtigter Stückaktie vorgeschlagen wird, entfällt der Mid-Term Bonus für dieses Geschäftsjahr vollumfänglich.

Für das Geschäftsjahr 2025 ergeben sich für das Finanzielle Erfolgsziel für Johannes Laumann, Dr. Lennart Schley und Mark Friedrich damit die folgenden Zielwerte und Zielerreichungen:

Leistungs-kriterium	Mindestziel	Zielwert für 100 % Zielerreichung	Maximalziel	Erzieltes Ergebnis 2025	Zielerreichung	Dividenden-vorschlag mindestens EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie
Jahres-überschuss	EUR 93,4 Mio.	EUR 139,4 Mio.	EUR 209,1 Mio.	EUR 130,4 Mio.	93,6 %	2,00

Für den Vorstand Robin Laik ist der untere Schwellenwert des Finanziellen Erfolgsziels gegeben, wenn das Erzielte Ergebnis 50 % des jeweiligen Zielwerts beträgt. Die Obergrenze für das Finanzielle Erfolgsziel beträgt 150 % des Zielwerts für das Ergebnisses. Für das Geschäftsjahr 2025 ergeben sich für das Finanzielle Erfolgsziel für Robin Laik damit die folgenden Zielwerte und Zielerreichungen:

Leistungs-kriterium	Mindestziel	Zielwert für 100 % Ziel-erreichung	Maximalziel	Erzieltes Ergebnis 2025	Zielerreichung
Jahres-überschuss	EUR 69,7 Mio.	EUR 139,4 Mio.	EUR 209,1 Mio.	EUR 130,4 Mio.	93,6 %

Das Finanzielle Erfolgsziel soll im Einklang mit dem mittelfristigen Planungshorizont die fortlaufende Umsetzung eines hohen Jahresüberschusses und eine adäquate Partizipation der Aktionäre am Geschäftserfolg der Gesellschaft incentivieren. Dies ist Ausdruck der Leistungsfähigkeit der Gesellschaft und fördert gleichzeitig die Dividendenstrategie der Gesellschaft.

ESG-Komponente

Der Gesamtvorstand schlägt innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres qualitative und quantitative Zielgrößen für die ESG-Komponente für das jeweilige Geschäftsjahr und Vorstandsmitglied vor und der Aufsichtsrat der Mutares Management SE legt diese nach billigem Ermessen fest. Die einzelnen festgelegten ESG-Kriterien gelten additiv und werden zueinander gewichtet. Die Zielerreichung der qualitativen und quantitativen Zielgrößen für die ESG-Komponente erfolgt anhand einer qualitativen Beurteilung der Ergebnisse durch den Aufsichtsrat der Mutares Management SE. Sofern alle festgelegten ESG-Kriterien zu 100 % erfüllt sind, erfolgt eine Auszahlung der ESG-Komponente zu 100 %. Sofern ein ESG-Kriterium zu weniger als 80 % erreicht wird, entfällt für dieses ESG-Kriterium der Bonus. Die ESG-Komponente wird nur ausbezahlt, wenn das Finanzielle Erfolgsziel für das jeweilige Geschäftsjahr erreicht wurde. Die Obergrenze für die ESG-Komponente liegt bei Erzielung von 100 % des jeweiligen ESG-Kriteriums. Die ESG-Komponente ist im Übrigen begrenzt (Cap), wenn das Erzielte Ergebnis 150 % des Zielwerts beträgt. Dies soll im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Gesellschaft den Vorstand dazu incentivieren, Nachhaltigkeitsaspekte verbindlich in die Unternehmensstrategie zu integrieren und die Nachhaltigkeitsleistung des Vorstands in die Vergütungspolitik integrieren.

Es gibt keine ressortübergreifenden nachhaltigkeitsbezogenen Kennzahlen, die zur Bewertung der Leistung des Unternehmens in die Vergütungspolitik des Gesamtvorstands einfließen. Im Geschäftsjahr 2025 waren keine klimabezogenen Ziele Teil der Vergütungspolitik oder der Anreizsysteme des Vorstands.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE hat für das Geschäftsjahr 2025 für den Vorstand jeweils die folgenden Nachhaltigkeitsziele festgesetzt:

Nachhaltigkeitsziel	Gewichtung	Erfüllung
Aufbau einer CSRD-konformen oder adäquaten Berichterstattung, eingebettet in die Nachhaltigkeitsstrategie von Mutares, um Nachhaltigkeit verbindlich in die Unternehmensstrategie zu integrieren.	1/3	100 %
Reduzierung von Arbeitsunfällen pro Mitarbeiter in der Gesellschaft	1/3	100 %
Benennung/Schaffung eines ESG-Officers für mindestens 85 % der Portfoliounternehmen	1/3	100 %

Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung des Mid-Term-Bonus erfolgt teilweise zeitlich gestreckt. Der zeitlich gestreckt ausbezahlte Anteil des Mid-Term-Bonus („Deferral“), ist für die Vorstandsmitglieder Johannes Laumann, Dr. Lennart Schley und Mark Friedrich in Abhängigkeit von der Laufzeit des Vorstandsvertrages jeweils für die Geschäftsjahre 2024 bis einschließlich 2027 festgelegt. Der nach Billigung des Jahresabschlusses und der Einladung für die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft durch den Aufsichtsrat der Mutares Management SE auszubehaltender Anteil des Mid-Term-Bonus („Ausbezahlter Mid-Term-Bonus“) beträgt für das Geschäftsjahr 2025 67 % des Mid-Term-Bonus. Der Deferral beträgt also 33 %. Der Deferral für die Geschäftsjahre 2024 bis 2027 wird insgesamt nach Ablauf der Vertragslaufzeit und nach Billigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2027 durch den Aufsichtsrat der Mutares Management SE ausgezahlt. Für das Vorstandsmitglied Robin Laik beträgt der Deferral für das Geschäftsjahr 2025 ebenfalls 33 % des Mid-Term-Bonus. Der Deferral für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 wird insgesamt nach Ablauf der Vertragslaufzeit und nach der Billigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2029 durch den Aufsichtsrat der Mutares Management SE ausgezahlt.

Zusammenfassung Mid-Term-Bonus

Für das Geschäftsjahr 2025 ergeben sich für den Mid-Term-Bonus damit zusammengefasst folgende Beträge für die Vorstandsmitglieder:

	Mindestziel	100 % Ziel**	Maximalziel	Tatsächliche Vergütung***
	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt*	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt*	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt*	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt* d) Deferral
Robin Laik	a) TEUR 2.509 b) TEUR 223 c) TEUR 2.732	a) TEUR 5.018 b) TEUR 558 c) TEUR 5.576	a) TEUR 7.528 b) TEUR 836 c) TEUR 8.364	a) TEUR 4.680 b) TEUR 520 c) TEUR 5.200 d) TEUR 1.716
Mark Friedrich	a) TEUR 1.107 b) TEUR 105 c) TEUR 1.212	a) TEUR 3.011 b) TEUR 335 c) TEUR 3.346	a) TEUR 4.517 b) TEUR 502 c) TEUR 5.018	a) TEUR 1.107 b) TEUR 123 c) TEUR 1.230 d) TEUR 406
Johannes Laumann	a) TEUR 553 b) TEUR 53 c) TEUR 606	a) TEUR 1.506 b) TEUR 167 c) TEUR 1.673	a) TEUR 2.258 b) TEUR 251 c) TEUR 2.509	a) TEUR 553 b) TEUR 61 c) TEUR 615 d) TEUR 203
Dr. Lennart Schley	a) TEUR 553 b) TEUR 53 c) TEUR 606	a) TEUR 1.506 b) TEUR 167 c) TEUR 1.673	a) TEUR 2.258 b) TEUR 251 c) TEUR 2.509	a) TEUR 553 b) TEUR 61 c) TEUR 615 d) TEUR 203

	Mindestziel	100 % Ziel**	Maximalziel	Tatsächliche Vergütung***
	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt*	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt*	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt*	a) Finanzielles Erfolgsziel b) ESG- Komponente c) Gesamt* d) Deferral
Summe				a) TEUR 6.893 b) TEUR 765 c) TEUR 7.660 d) TEUR 2.528

* Durch Rundung beträgt dieser Wert ggf. nicht exakt die Summe der Werte aus lit. a) und lit. b).

** Das 100% Ziel spiegelt Vergütung für den Fall wider, dass das Zielergebnis von EUR 139,4 Mio. erreicht wird und mindestens eine Dividende von 50% dieses Zielergebnisses vorgeschlagen wird.

*** Die tatsächliche Vergütung basiert für Johannes Laumann, Dr. Lennart Schley und Mark Friedrich darauf, dass der Zielkorridor von 67%-150% des Zielwerts für das Jahresergebnis erreicht wurde und weniger als 50% des erzielten Jahresergebnisses als Dividende vorgeschlagen wird (jedoch mindestens EUR 2,00 / Aktie).

Malus/Clawback

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE kann die Auszahlung des Mid-Term-Bonus ganz oder teilweise verweigern und diesen einbehalten, wenn dieser für ein Geschäftsjahr gewährt wurde, in dem das Vorstandsmitglied einen hinreichend gravierenden Pflichtverstoß begangen hat (Malus).

Ein bereits ausbezahlter Mid-Term-Bonus ist auf Anforderung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE zurückzuzahlen, wenn (i) das Vorstandsmitglied an einem Verhalten, das für die Gesellschaft, eine Konzerngesellschaft oder andere mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war und/oder (ii) relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Verhalten in schwerwiegendem Maße verletzt hat.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE entscheidet nach billigem Ermessen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen und in Abhängigkeit der Schwere einer Pflichtverletzung, in welcher Höhe der Mid-Term-Bonus verweigert oder einbehalten wird.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden keine variablen Vergütungsbestandteile aufgrund eines Malus einbehalten oder aufgrund eines Clawback zurückgefordert.

Aktienhaltevorschriften (Share Ownership Guidelines)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Aktien der Gesellschaft in Höhe von einem bestimmten Prozentsatz ihrer jährlichen Grundvergütung, aus dem Privatvermögen, über die Vertragslaufzeit zu erwerben und während ihrer Bestellung zu halten. Bereits bestehende Aktienpakete werden angerechnet. Hierdurch soll sowohl eine noch stärkere Angleichung der Interessen der Vorstandsmitglieder mit denen der Aktionäre erreicht als auch die Ausrichtung auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung gefördert werden.

Participation Bonus Agreement

Der Vorstand Dr. Lennart Schley erhält eine erfolgsabhängige Vergütungskomponente auf Basis eines Participation Bonus -Agreements vom 2. März 2022, die am 18. Dezember 2025 verlängert wurde. Der Bonus bemisst sich in Höhe von 5% anteilig an realisierten Netto-Verwertungserlösen aus Beteiligungen der SFC Group Holding AG (ehemals Mutares Holding-02 AG), die alleinige Gesellschafterin der SFC Group ist. Die Bemessungsgrundlage umfasst Dividenden, Kapitalrückzahlungen sowie Erlöse aus Veräußerungen. Davon abgezogen werden neben Anschaffungskosten und jedwede Zahlung oder vergleichbare Vermögenseinbringungen in die SFC Group Holding AG (ehemals Mutares Holding-02 AG) auch transaktionsbezogene Kosten und Steuern. Ansprüche entstehen ausschließlich nach Zufluss und sind dann jährlich abzurechnen. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2026. Im Geschäftsjahr 2025 wurde aus dieser Vereinbarung keine Vergütung gewährt oder geschuldet.

Ausführungen zu Aktienoptionsplänen

Den Vorstandsmitgliedern wurden in den Geschäftsjahren vor dem Geschäftsjahr 2024 (virtuelle) Aktienoptionen, deren Ausübung an das Erreichen eines Erfolgsziels (Aktienkurssteigerung) geknüpft ist, als langfristige variable Vergütung gewährt. Bislang wurden von den Hauptversammlungen der Gesellschaft drei Aktienoptionsprogramme beschlossen, von denen die folgenden zwei noch aktiv sind:

1. das Aktienoptionsprogramm 2019 („**AOP 2019**“) von der Hauptversammlung am 23. Mai 2019, sowie
2. das Aktienoptionsprogramm 2021 („**AOP 2021**“) von der Hauptversammlung am 20. Mai 2021.

Zudem wurde durch Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft das virtuelle Aktienoptionsprogramm 2023 („**AOP 2023**“) beschlossen.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden den Vorstandsmitgliedern keine (virtuellen) Aktienoptionen zugeteilt.

In den Aktienoptionsprogrammen 2019 und 2021 berechtigt eine dem jeweiligen Vorstandsmitglied zugeteilte Aktienoption zum Bezug einer Aktie zu einem Preis („**Ausübungspreis**“), der 70 % des durchschnittlichen, volumengewichteten Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem Ausgabebetrag der Aktienoptionen entspricht. Die unter dem AOP 2019 und dem AOP 2021 zugeteilten Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der durchschnittliche, volumengewichtete Aktienkurs der Gesellschaft während der letzten 20 Börsenhandelstage vor dem Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums („**Vergleichspreis**“) den Ausübungspreis um mindestens 85,7 % übersteigt („**Erfolgsziel**“).

Alle Aktienoptionsprogramme mit Ausgleich in Aktien enthalten eine Klausel zum Verwässerungsschutz im Falle von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln sowie weiterer Kapitalmaßnahmen, die einen vergleichbaren Effekt haben. Sie sehen zudem eine entsprechende Anpassung des Ausübungspreises vor, wenn die Gesellschaft nach dem Ausgabebetrag und vor wirksamer Ausübung der Aktienoption durch das Vorstandsmitglied an ihre Aktionäre eine Bar- oder Sachdividende ausschüttet, verteilt oder gewährt.

Für die Optionsausübung jeder gewährten Tranche besteht eine Wartezeit von vier Jahren. Am Tag nach Ablauf der Wartezeit können die Aktienoptionen grundsätzlich erstmals ausgeübt werden, sofern die Ausübungsbedingungen, insbesondere das Erreichen des oben beschriebenen Erfolgsziels, erreicht sind. Der sich an die Wartezeit anschließende Ausübungszeitraum beträgt zwei Jahre. Die Aktienoptionen verfallen bei Nicht-Ausübung ohne Entschädigung nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausgabetag ersatzlos.

Das AOP 2023 bildet die vorgenannten Parameter und Leistungskriterien virtuell nach. Der wesentliche Unterschied ist, dass den Vorstandsmitgliedern keine echten, mit bedingtem Kapital hinterlegte Aktienoptionen i.S.d. § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG zugeteilt wurden, sondern diese lediglich virtuell nachgebildet werden. Bei Erreichung des Erfolgsziels wird die Differenz zwischen Ausübungs- und Vergleichspreis grundsätzlich von der Gesellschaft mit eigenen Aktien oder aus genehmigtem Kapital bedienen. Die Gesellschaft kann die Vergütungsansprüche der Vorstandsmitglieder nach Erreichen der Erfolgsziele wahlweise auch in bar an die Vorstandsmitglieder auszahlen (Cash-Settlement). Von dieser Möglichkeit wurde im Geschäftsjahr 2025 Gebrauch gemacht und der Zufluss gilt damit als gewährt. Der Ausweis erfolgt als langfristige variable Vergütung.

Der Aktienbezug im Rahmen der mehrjährigen variablen Vergütung ermöglicht die Teilhabe der Vorstandsmitglieder an der Entwicklung des Aktienkurses. Damit wurden die Ziele des Vorstands und der Aktionäre in Einklang gebracht und die Strategie einer nachhaltigen Steigerung des Shareholder Values gefördert. Durch die Wartezeit und die sich anschließende Ausübungsfrist werden die Vorstandsmitglieder incentiviert, den Unternehmenswert langfristig und nachhaltig zu steigern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aktienoptionen aus dem AOP 2019, dem AOP 2021 und dem AOP 2023 im Geschäftsjahr 2025:

	Bestand Anfang Gj. 2025	Zugeteilt in Gj. 2025	Ausübbar in Gj. 2025	Ausgeübt in Gj. 2025	Verfallen in Gj. 2025	Bestand Ende Gj. 2025
Robin Laik	270.000	0	90.000	90.000	0	180.000
Mark Friedrich	135.000	0	45.000	17.799	0	117.201
Johannes Laumann	45.000	0	45.000	45.000	0	0
Dr. Lennart Schley	5.000	0	0	0	0	5.000
SUMME	455.000	0	180.000	152.799	0	302.201

Sonstige Angaben

Eine Versorgungszusage zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern existiert nicht. Daher haben die Vorstandsmitglieder keinen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung.

Nebenleistungen

Den Vorstandsmitgliedern werden folgende Nebenleistungen gewährt:

- Firmenwagen, der auch privat genutzt werden darf,
- Smartphone und Laptop, die auch privat genutzt werden dürfen,
- Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Kranken- sowie Pflegeversicherung,
- D&O-Versicherung der Gesellschaft (ohne den entsprechenden Selbstbehalt)

Die gewährten Nebenleistungen bestehen im Wesentlichen aus Beiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung und zur D&O-Versicherung sowie der Nutzung eines Firmenwagens. Die D&O-Versicherung (Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung) der Gesellschaft enthält eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 93 Abs. 2 Satz 3 AktG) entsprechenden Klausel zum Selbstbehalt für die Mitglieder des Vorstands, die diese entsprechend selbst tragen. Den Mitgliedern des Vorstands wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Entsprechend dem Vergütungssystem nimmt der Aufsichtsrat der Mutares Management SE regelmäßig im Rahmen des Abschlusses von neuen Vorstandsverträgen eine Überprüfung der Marktüblichkeit der Vorstandsvergütung vor, wobei diese grundsätzlich auf Basis eines Horizontal- und Vertikalvergleichs erfolgt. Die horizontale Überprüfung der Angemessenheit der Vergütung erfolgt hierbei auf Basis eines Vergleichs mit anderen börsennotierten oder börsengehandelten Beteiligungsunternehmen aus dem Private-Equity-Bereich und vergleichbaren Branchen. Die Peer-Group umfasst die vier Unternehmen AUR Portfolio III SE & Co. KGaA (vormals: AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA), Deutsche Beteiligungs AG, INDUS Holding AG und MBB SE. Branchentypisch ist ein hoher variabler Vergütungsanteil.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE berücksichtigt bei seiner Vergütungsfestsetzung für die Mitglieder des Vorstands insbesondere auch, dass in der Private-Equity-Branche ein globaler Wettbewerb um branchenerfahrenes Schlüsselpersonal herrscht, das als der zentrale Erfolgsfaktor in dieser Branche gilt. Eine nicht-wettbewerbskonforme Vergütung für ausweislich der Geschäftsergebnisse sehr erfolgreiche Manager sowohl auf Vorstandsebene als auch auf den weiteren Führungsebenen würde die Gefahr einer Abwanderung von Schlüsselpersonal und damit ein wesentliches Risiko für den Geschäftserfolg der Gesellschaft darstellen.

Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2025

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die individuell gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG der im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Vorstandsmitglieder. Es handelt sich dabei um die im Geschäftsjahr 2025 gewährte Festvergütung und Nebenleistungen sowie den Mid-Term-Bonus und die langfristige variable Vergütung aus der Ausübung von Aktienoptionen mit Cash-Settlement für das Geschäftsjahr 2025.

Eine Vergütung gilt als gewährt im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, wenn sie dem Organmitglied faktisch zufließt – unabhängig davon, ob sie einem Konto des Organmitglieds gutgeschrieben worden oder anderweitig in sein wirtschaftliches oder rechtliches Eigentum übergegangen ist. Eine Vergütung wird in der nachfolgenden Tabelle auch dann als gewährt im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG betrachtet, wenn die zugrundeliegende ein- oder mehrjährige Tätigkeit bis zum Geschäftsjahresende vollständig erbracht ist und die Vergütung erst zu einem späteren Zeitpunkt auf das Konto des Empfängers überwiesen wird. Die ausgewiesenen Beträge aus dem Mid-Term-Bonus (Ausbezahlter Mid-Term-Bonus und Deferral) entsprechen den Zahlungen für das Geschäftsjahr 2025, da die zugrundeliegende Leistung bis zum Geschäftsjahresende am 31. Dezember 2025 gänzlich erbracht und der Mid-Term-Bonus damit vollständig verdient wurde (Performance-Zeitraum: Januar bis Dezember 2025, Zahlung des Mid-Term-Bonus voraussichtlich im Mai 2026 und des Deferral voraussichtlich im Mai 2028 bzw. 2030). Der gesamte Mid-Term-Bonus für das Geschäftsjahr 2025 werden daher als gewährte Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG betrachtet.

Eine Vergütung gilt als geschuldet im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG, wenn die Gesellschaft eine rechtlich bestehende Verpflichtung gegenüber einem Organmitglied hat, die fällig, aber noch nicht erfüllt ist.

	GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG	Robin Laik, CEO				Mark Friedrich, CFO			
		2025		2024		2025		2024	
		IN TEUR	IN %	IN TEUR	IN %	IN TEUR	IN %	IN TEUR	IN %
Feste Vergütung	Grundvergütung	1.025	13 %	1.000	18 %	615	27 %	600	35 %
	Nebenleistungen*	90	1 %	90	2 %	93	4 %	95	5 %
	Summe feste Vergütung	1.115	14 %	1.090	20 %	708	31 %	695	40 %
Variable Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung								
	Tantieme	0		4.500	80 %				
	Mid-Term-Bonus	5.200	66 %			1.230	54 %	1.025	60 %
	Ausbezahlter Mid-Term-Bonus	3.484	44 %			824	36 %	800	47 %
	Deferral	1.716	22 %			406	18 %	225	13 %
	Langfristige variable Vergütung	1.598	20 %			361	16 %		
	Summe variable Vergütung	6.798	86 %	4.500	80 %	1.591	69 %	1.025	60%
Sonstiges									
	Summe** (Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG)	7.913	100 %	5.590	100 %	2.299	100 %	1.720	100 %

	GEWÄHRTE UND GESCHULDETE VERGÜTUNG	Johannes Laumann, CIO				Dr. Lennart Schley, COO			
		2025		2024		2025		2024	
		IN TEUR	IN %	IN TEUR	IN %	IN TEUR	IN %	IN TEUR	IN %
Feste Vergütung	Grundvergütung	500	25 %	250	13 %	500	42 %	250	45 %
	Nebenleistungen*	79	4 %	1.353***	73 %	78	6 %	42	8 %
	Summe feste Vergütung	579	29 %	1.603	86 %	579	48 %	292	53 %
Variable Vergütung	Kurzfristige variable Vergütung	0				0			
	Tantieme								
	Mid-Term-Bonus	615	31 %	256	14 %	615	52 %	256	47 %
	Ausbezahlter Mid-Term-Bonus	412	21 %	200	11 %	412	35 %	200	37 %
	Deferral	203	10 %	56	3 %	203	17 %	56	10 %
	Langfristige variable Vergütung	795	40 %						
	Summe variable Vergütung	1.410	71 %	256	14 %	615	52 %	256	47 %
	Sonstiges								
	Summe** (Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG)	1.989	100 %	1.859	100 %	1.193	100 %	548	100 %

* Die Gesellschaft unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für die Organmitglieder (D&O-Versicherung). Die anteilige, auf die einzelnen Vorstandsmitglieder entfallende Prämie ist in den Nebenleistungen enthalten.

** Durch Rundung summieren sich die einzelnen Prozentwerte ggf. nicht auf 100 %.

*** Inkl. drei von drei Tranchen des Sign-On-Bonus in Höhe von jeweils TEUR 435. Das Vorstandsmitglied ist dazu verpflichtet, den Nettobetrag einer Tranche des Sign-On-Bonus von TEUR 435 in Aktien der Gesellschaft, Aktien der Steyr Motors AG oder Anleihen der Gesellschaft, aus dem Privatvermögen zu investieren.

Aufsichtsratsvergütung und Vergütung des Gesellschafterausschusses

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares SE & Co. KGaA

Die aktuelle Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Mai 2022 festgelegt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft erhalten eine feste Grundvergütung in Höhe von TEUR 20 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Grundvergütung von TEUR 45 und sein Stellvertreter erhält eine feste Grundvergütung von TEUR 30 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft. Da der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2025 aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestand, betrug die Grund-Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2025 TEUR 110,6. Für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich der Vorsitzende des Ausschusses TEUR 15 und jedes andere Mitglied des Ausschusses TEUR 5 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat einen Prüfungsausschuss, dem Dr. Axel Müller bis zum 12. April 2025 als Vorsitzender, und ab dem 12. April 2025 Dr. Lothar Koniarski als Vorsitzender sowie Volker Rofalski und Raffaella Rein angehören. Für die Tätigkeit in weiteren Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten jeweils zusätzlich der Vorsitzende des Ausschusses TEUR 10 und jedes andere Mitglied des Ausschusses TEUR 5 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft. Zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört, erstattet. Mangels variabler Vergütungsbestandteile wurden im Geschäftsjahr 2025 keine Kennzahlen zur Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung der Gesellschaft in die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats einbezogen.

Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen bzw. wurde an Dr. Axel Müller nach seinem Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr 2025 bezahlt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören oder das Amt des Vorsitzenden oder des Stellvertreters innehaben, erhalten eine im Verhältnis zeitanteilige Vergütung.

Für die einzelnen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ergab sich die nachfolgend dargestellte Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG für das Geschäftsjahr 2025, wobei die darin enthaltene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder die „gewährte und geschuldete Vergütung“ gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im Sinne des oben unter „Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2025“ beschriebenen Verständnisses abbildet. Früheren Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2025 keine Vergütung gewährt oder geschuldet. Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Aufsichtsratsmitglieder der Mutares SE & Co. KGaA	Jahr		Grundvergütung	Zusatzvergütung für Ausschusstätigkeit	Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG
Volker Rofalski (Vorsitzender des Aufsichtsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses)	2025	in TEUR	45,0	5,0	50,0
		in %	90 %	10 %	100 %
	2024	in TEUR	45,0	5,0	50,0
		in %	90 %	10 %	100 %
Dr. Axel Müller (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses), bis zum 12. April 2025	2025	in TEUR	8,4	4,0	12,4
		in %	67 %	33 %	100 %
	2024	in TEUR	30,0	15,0	45,0
		in %	67 %	33 %	100 %
Dr. Lothar Koniarski (seit dem 12. April 2025 stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses)	2025	in TEUR	27,2	11,0	38,2
		in %	71 %	29 %	100 %
	2024	in TEUR	20,0	0,0	20,0
		in %	100 %	0 %	100 %

Aufsichtsratsmitglieder der Mutares SE & Co. KGaA	Jahr		Grundvergütung	Zusatzvergütung für Ausschusstätigkeit	Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG
Raffaela Rein (Mitglied des Prüfungsausschusses)	2025	in TEUR	20,0	5,0	25,0
		in %	80 %	20 %	100 %
	2024	in TEUR	20,0	2,9 ¹	22,9
		in %	87 %	13 %	100 %
Dr. Kristian Schleede (seit 2. Juli 2025)	2025	in TEUR	10,0	0	10,0
		in %	100 %	0 %	100 %
	2024	in TEUR	0	0	0
		in %			
Gesamtvergütung	2025	in TEUR	110,6	25,0	135,6
	2024	in TEUR	115,0	22,9	137,9

Zudem unterhält die Gesellschaft eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung für die Organmitglieder (D&O-Versicherung). Von der im Geschäftsjahr 2025 gezahlten D&O-Versicherungsprämie entfallen anteilig auf jedes Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft TEUR 74.

Vergütung des Gesellschafterausschusses

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft erhalten im Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung. Die aktuelle Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 4. Juni 2024 festgelegt. Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft erhalten eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 10 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft. Herr Dr. Axel Müller ist mit Wirkung zum 12. April 2025 ausgeschieden und Herr Dr. Kristian Schleede mit Wirkung zum 2. Juli 2025 als Mitglied bestellt worden. Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft betrug im Geschäftsjahr 2025 TEUR 38. Zusätzlich zu den vorgenannten Vergütungen werden den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört, erstattet. Mangels variabler Vergütungsbestandteile wurden im

¹ Berücksichtigt eine zeitanteilige Vergütung für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss seit dem 4. Juni 2024.

Geschäftsjahr 2025 keine Kennzahlen zur Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung der Gesellschaft in die Vergütungspolitik des Gesellschafterausschusses einbezogen.

Die Vergütung ist nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen bzw. wurde an Dr. Axel Müller nach seinem Ausscheiden im laufenden Geschäftsjahr 2025 bezahlt. Mitglieder des Gesellschafterausschusses, die nur während eines Teils des vollen Geschäftsjahres dem Gesellschafterausschuss angehören, erhalten eine im Verhältnis zeitanteilige Vergütung.

Für die einzelnen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft ergab sich die nachfolgend dargestellte Vergütung entsprechend § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG für das Geschäftsjahr 2025, wobei die darin enthaltene Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses die „gewährte und geschuldete Vergütung“ entsprechend § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im Sinne des zuvor unter „Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2025“ beschriebenen Verständnisses abbildet. Früheren Mitgliedern des Gesellschafterausschusses der Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2025 keine Vergütung gewährt oder geschuldet. Den Mitgliedern des Gesellschafterausschusses wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA	Jahr		Grundvergütung	Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG
Volker Rofalski	2025	in TEUR	10,0	10,0
		in %	100 %	100 %
	2024	in TEUR	10,0	10,0
		in %	100 %	100 %
Dr. Axel Müller (bis 12. April 2025)	2025	in TEUR	2,8	2,8
		in %	100 %	100 %
	2024	in TEUR	10,0	10,0
		in %	100 %	100 %
Dr. Lothar Koniarski	2025	in TEUR	10,0	10,0
		in %	100 %	100 %
	2024	in TEUR	10,0	10,0
		in %	100 %	100 %

Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA	Jahr		Grundvergütung	Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG
Raffaela Rein	2025	in TEUR	10,0	10,0
		in %	100 %	100 %
	2024	in TEUR	10,0	10,0
		in %	100 %	100 %
Dr. Kristian Schleede (seit 2. Juli 2025)	2025	in TEUR	5,0	5,0
		in %	100 %	100 %
	2024	in TEUR	0	0
		in %		
Gesamtvergütung	2025	in TEUR	37,8	37,8
	2024	in TEUR	40,0	40,0

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE wurde in der Hauptversammlung der Mutares Management SE am 10. Juli 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beschlossen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE erhalten eine feste Grundvergütung in Höhe von TEUR 75 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine feste Grundvergütung von TEUR 150 und sein Stellvertreter erhält eine feste Grundvergütung von TEUR 110 für das jeweilige Geschäftsjahr der Gesellschaft. Herr Dr. Axel Müller gehörte dem Aufsichtsrat bis zum 12. April 2025 an. Herr Hans-Jürgen Raithle wurde in der Hauptversammlung am 1. Juli 2025 zum Mitglied bestellt. Da der Aufsichtsrat aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und mit Unterbrechung zwei weiteren Mitgliedern besteht, betrug die feste Grund-Gesamtvergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2025 TEUR 394.

Der Aufsichtsrat der Mutares Management SE hat einen Personalausschuss. Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats der Mutares Management SE erhalten der Vorsitzende des Ausschusses eine zusätzliche Grundvergütung in Höhe von TEUR 15 und alle sonstigen Mitglieder des Ausschusses jeweils eine zusätzliche Grundvergütung in Höhe von TEUR 5 für das jeweilige Geschäftsjahr. Mangels variabler Vergütungsbestandteile wurden im Geschäftsjahr 2025 keine Kennzahlen zur Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung der Gesellschaft in die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats der Mutares Management SE einbezogen.

Für die einzelnen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Mutares Management SE ergab sich die nachfolgend dargestellte Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG für das Geschäftsjahr 2025, wobei die darin enthaltene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder die „gewährte und geschuldete Vergütung“ gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG im Sinne des zuvor unter „Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2025“ beschriebenen Verständnisses abbildet. Früheren Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mutares Management SE wurde im Geschäftsjahr 2025 keine Vergütung gewährt oder geschuldet. Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt.

Aufsichtsratsmitglieder der Mutares Management SE	Jahr		Grundvergütung	Zusatzvergütung für Ausschusstätigkeit	Gesamtvergütung i.S.d. § 162 Abs. 1 AktG
Dr.-Ing. Kristian Schleede (Vorsitzender des Aufsichtsrats und Vorsitzender des Personalausschusses)	2025	in TEUR	150,0	15,0	165,0
		in %	91 %	9 %	100 %
	2024	in TEUR	150,0	15,0	165,0
		in %	91 %	9 %	100 %
Dr. Lothar Koniarski (stellvertretender Vorsitzender)	2025	in TEUR	110,0	0,0	110,0
		in %	100 %	0 %	100 %
	2024	in TEUR	110,0	0,0	110,0
		in %	100 %	0 %	100 %
Dr. Axel Müller (bis zum 12. April 2025)	2025	in TEUR	21,0	0	21,0
		in %	100 %		100 %
	2024	in TEUR	75,0	0,0	75,0
		in %	100 %	0 %	100 %
Volker Rofalski (Mitglied des Personalausschusses)	2025	in TEUR	75,0	5,0	80,0
		in %	94 %	6 %	100 %
	2024	in TEUR	75,0	5,0	80,0
		in %	94 %	6 %	100 %
Hans-Jürgen Raithle (ab 1. Juli 2025)	2025	in TEUR	37,8	0	37,8
		in %	100 %	0 %	100 %
	2024	in TEUR	0	0	0
		in %			
Gesamtvergütung	2025	in TEUR	393,8	20,0	413,8
	2024	in TEUR	410,0	20,0	430,0

Tätigkeitsvergütung der Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin

Die Mutares Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals, zuzüglich einer etwaig geschuldeten Umsatzsteuer. Für das Geschäftsjahr 2025 betrug diese Vergütung EUR 4.800,00.

Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung

Die nachfolgende Übersicht stellt gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG die relative Entwicklung der im jeweiligen Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Vergleich zu der Ertragsentwicklung der Gesellschaft dar.

Die Ertragsentwicklung wird grundsätzlich anhand der Entwicklung des Jahresergebnisses der Gesellschaft gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB dargestellt. Da die Vergütung der Vorstandsmitglieder auch maßgeblich von der Entwicklung von Konzernkennzahlen abhängig ist, wird darüber hinaus als Ertragsentwicklung des Mutares-Konzerns auch die Entwicklung des im Konzernabschluss ausgewiesenen IFRS-Konzernergebnisses dargestellt.

Für den Vergleich mit der durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern wird auf die aktuelle erste Führungsebene des Mutares-Konzerns abgestellt. Die Mitarbeiter der einzelnen operativen Beteiligungsgesellschaften werden nicht berücksichtigt.

Die Darstellung zeigt die prozentuale Entwicklung im jeweiligen Jahr im Vergleich zum Vorjahr und enthält unter anderem die Nebenkosten für die D&O-Versicherung.

Geschäftsjahr	2025	2024	2023	2022	2021
Ertragsentwicklung					
Konzernjahresergebnis (IFRS)	84 %	-225 %	1.848 %	-105 %	2.144 %
Jahresergebnis (HGB)	20 %	6 %	41 %	44 %	52 %
Durchschnittliche Arbeitnehmervergütung**	-17 %	-25 % **	20 %	14 %	50 %
Vergütung des Vorstands					
Robin Laik	42 %	-11 %	12 %	18 %	53 %
Mark Friedrich	34 %	-46 %	12 %	17 %	54 %
Johannes Laumann (bis 30. November 2023 und seit 1. Juli 2024)	7 %	279 % *	-84 %	27 %	54 %
Dr. Lennart Schley (seit 1. Juli 2024)	118 %				
Dr.-Ing. Kristian Schleede (bis 31. Dezember 2021)					63 %
Vergütung des Aufsichtsrats der Gesellschaft					
Volker Rofalski	-0 %	9 %	-7 %	4 %	118 %
Dr. Axel Müller (seit 2. August 2018 und bis zum 12. April 2025)	-72 %	9 %	-7 %	17 %	191 %
Dr. Lothar Koniarski (seit 20. Juli 2018)	16 %	12 %	-9 %	8 %	148 %
Raffaella Rein (seit 17. Mai 2022)	9%	16 %	46 %		
Dr. Kristian Schleede (seit 2. Juli 2025)	100 %				

Geschäftsjahr	2025	2024	2023	2022	2021
Prof. Dr. Micha Bloching (bis 17. Mai 2022)				-59 %	276 %
Vergütung der Mitglieder des Gesellschafterausschusses der Mutares SE & Co. KGaA					
Volker Rofalski (seit 24. Juli 2019)	0 %				
Dr. Axel Müller (seit 24. Juli 2019 bis 12. April 2025)	-72 %				
Dr. Lothar Koniarski (seit 24. Juli 2019)	0 %				
Raffaella Rein (seit 17. Mai 2022)	0 %				
Dr. Kristian Schleede (seit 2. Juli 2025)	0 %				
Prof. Dr. Micha Bloching (bis 17. Mai 2022)	-				
Vergütung des Aufsichtsrats der Mutares Management SE					
Dr.-Ing. Kristian Schleede (seit 17. Mai 2022)	0 %	0 %	194 %		
Dr. Lothar Koniarski (seit 9. April 2019)	0 %	0 %	57 %	17 %	50 %
Dr. Axel Müller (seit 6. Juli 2020 bis zum 12. April 2025)	-72 %	0 %	50 %	25 %	74 %
Volker Rofalski (seit 9. April 2019)	0 %	0 %	60 %	25 %	-17 %
Hans-Jürgen Raithle (seit 1. Juli 2025)	0 %				
Prof. Dr. Micha Bloching (vom 9. April 2019 bis zum 17. Mai 2022)				-58 %	0 %

* Darin nicht enthalten sind die Vergütungen während der Zeit als nicht amtierendes Vorstandsmitglied im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2024 für Karenzentschädigung und Grundgehalt in Höhe von TEUR 500.

** Die Vergleichbarkeit gegenüber dem Vorjahr ist nur eingeschränkt gegeben, da relevante Berichtsebene umfassend geändert wurde.

München, 27. April 2026

Für die Mutares Management SE

Für den Aufsichtsrat der Gesellschaft

(Robin Laik)
Vorsitzender des Vorstands

(Volker Rofalski)
Vorsitzender des Aufsichtsrats

(Mark Friedrich)
Mitglied des Vorstands

(Johannes Laumann)
Mitglied des Vorstands

(Dr. Lennart Schley)
Mitglied des Vorstands

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.